

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1980	Nummer 129
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
280	3. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bereitschaftsdienst der Staatlichen Gewerbeaufsicht außerhalb der Dienstzeit	2914
285	3. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sofortuntersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen durch die Gewerbeaufsicht	2915

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	2920

I.

280

Bereitschaftsdienst der Staatlichen Gewerbeaufsicht außerhalb der Dienstzeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 12. 1980 - III A 6 - 2030 (III Nr. 26/80)

1 Allgemeines

Nach § 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) ist der zuständigen Behörde - das sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter - der Eintritt eines Störfalls oder eine Störung des bestimmungsmäßigen Betriebs, bei der der Eintritt eines Störfalls nicht offensichtlich auszuschließen ist, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung wird in aller Regel telefonisch erfolgen. Damit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter jederzeit - auch außerhalb der Dienstzeit - derartige Meldungen entgegennehmen und die notwendigen Maßnahmen veranlassen können, wird ein ständiger Bereitschaftsdienst nach den näheren Ausführungen dieses RdErl. eingerichtet. Dieses Bereitschaftssystem dient auch der Nachrichtenübermittlung und Maßnahmeneinleitung bei sonstigen besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Sinne der Nr. 1 meines RdErl. v. 3. 12. 1980 (SMBL. NW. 285).

2 Erreichbarkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter außerhalb der Dienstzeit

2.1 Gewerbeaufsicht unmittelbar

Außerhalb der Dienstzeit ist jede Dienststelle über einen telefonischen Anrufbeantworter erreichbar. Ein gespeicherter Text (siehe Anlage) vermittelt dem Anrufer Informationen darüber, wie der dienstbereite Gewerbeaufsichtsbeamte erreicht werden kann. Dabei ist vorgesehen, daß ein Anrufer bei einer unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheit eine Nachricht an die neugeschaffene Nachrichten- und Bereitschaftszentrale für die Gewerbeaufsicht bei der Landesanstalt für Immissionsschutz (NBZ-GA) in Essen (vgl. Nr. 2.2) oder an die nächste Polizeidienststelle geben kann.

Anlage

2.2 Nachrichten- und Bereitschaftszentrale für die Gewerbeaufsicht bei der Landesanstalt für Immissionsschutz

Die Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen unterhält montags bis freitags jeweils von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und feiertags eine Nachrichten- und Bereitschaftszentrale für die Gewerbeaufsicht. Sie nimmt während dieser Zeit Nachrichten entgegen, die für ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt bestimmt sind und benachrichtigt den zuständigen dienstbereiten Gewerbeaufsichtsbeamten (siehe Nr. 4.2). Die NBZ-GA ist zu erreichen über die Rufnummer 0201/71 68 13.

2.3 Örtliche Polizeidienststellen

Die örtlichen Polizeidienststellen nehmen außerhalb der Dienstzeit der Gewerbeaufsicht ebenfalls dringende Nachrichten für ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt entgegen und geben sie unverzüglich fernmündlich an die NBZ-GA bei der Landesanstalt für Immissionsschutz weiter, die entsprechend Nr. 4.1 verfährt. Entsprechende Weisung hat der Innenminister den Polizeibehörden erteilt.

3 Technische Voraussetzungen für den Bereitschaftsdienst der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter außerhalb der Dienstzeit

3.1 Anrufbeantworter

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden mit Anrufbeantwortern ausgerüstet. Diese Anrufbeantworter informieren den Anrufer durch eine Ansage (siehe Anlage) und speichern Meldungen und sonstige Nachrichten der Anrufer. Das Abfragen des Anrufbeantworters mittels Code-Signal muß möglich sein.

3.2 Eurosignal-Geräte

Jedes Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wird mit mindestens einem Eurosignal-Gerät (einschließlich Zubehör) ausgerüstet, das zwei anwählbare Kanäle enthält. Als Zubehör kommen insbesondere Ladegerät, Wecker und Halterungen für die Verwendung in Dienstkraftfahrzeugen in Betracht.

3.3 Bereithaltung von Verzeichnissen

Dem für den Bereitschaftsdienst bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt eingeteilten Gewerbeaufsichtsbeamten (siehe Nr. 4.2, im folgenden „Bereitschaftsbeamter“ genannt) müssen vorliegen

- der Geschäftsverteilungsplan des Amtes,
- der Dienstplan des Streifendienstes (vgl. Nr. 1.7.2 meines RdErl. v. 24. 4. 1973 - SMBL. NW. 20051 -), sofern ein solcher eingerichtet ist,
- ein Verzeichnis mit den Anschriften und Fernsprechan Schlüssen aller Gewerbeaufsichtsbeamten des Amtes sowie
- das von mir für den Dienstgebrauch innerhalb der Gewerbeaufsicht herausgegebene „Notruf-Telefonverzeichnis der Gewerbeaufsicht“.

Die NBZ-GA bei der Landesanstalt für Immissionsschutz verfügt über eine Liste der Eurosignal-Nummern der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter; sie hat ferner eine Karte mit den Bezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und ein Verzeichnis mit Zuordnung der Gemeinden zu den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern vorzuhalten, um in Zweifelsfällen das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ermitteln zu können.

3.4 Bekanntgabe der Telefonnummer der Nachrichten- und Bereitschaftszentralen der Gewerbeaufsicht

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben den unter die Störfall-Verordnung fallenden Betrieben unverzüglich die Telefonnummer der NBZ-GA bekanntzugeben. Außerdem ist in geeigneter Weise auf die Bereitschaft der NBZ-GA außerhalb der Dienstzeit für die Entgegennahme dringender Nachrichten hinzuweisen, insbesondere auf den Briefköpfen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

4 Aufgaben der Beteiligten während des Bereitschaftsdienstes

4.1 Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht bei der Landesanstalt für Immissionsschutz

Der zur Nachrichtenbereitschaft eingeteilte Bedienstete der NBZ-GA nimmt den Anruf entgegen und speichert die Nachricht gleichzeitig auf Tonband, soweit der Anrufer damit einverstanden ist. Zu Beginn eines jeden Telefongesprächs ist der Anrufer darauf hinzuweisen, daß das Gespräch zum Zwecke der authentischen Nachrichtenübermittlung an die zuständige Stelle auf Tonträger aufgezeichnet werden soll. Zur Weitergabe der Nachricht wählt der Bedienstete die Rufnummer des Eurosignal-Gerätes des für den Inhalt des Anrufes zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Sollten die bezirklichen Zuständigkeiten aufgrund der Nachricht nicht klar erkennbar sein, so sind die Eurosignal-Geräte der vermutlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter anzuwählen.

Bei Rückruf des Bereitschaftsbeamten ist die Nachricht an ihn weiterzugeben, in der Regel durch Abspielen der Bandaufnahme. Insbesondere ist dem Bereitschaftsbeamten auch mitzuteilen, ob und ggf. wie der Anrufer zu erreichen ist.

Der Diensthabe der NBZ-GA trägt jeden Anruf in ein Anruf-Tagebuch ein, und zwar mit folgenden Angaben: Datum, Uhrzeit des Anrufes, Anrufer (ggf. Anschrift und Telefonnummer), Gegenstand der Meldung (stichwortartig), benachrichtigten Beamten, Uhrzeit.

Die NBZ-GA dient auch als Nachrichtenvermittlungsstelle zwischen den beteiligten Dienststellen.

Die während einer Arbeitsschicht zum Zwecke der authentischen Nachrichtenübermittlung aufgenommenen Tonbandaufzeichnungen sind am Ende der Arbeitsschicht zu löschen; soweit eine auf Tonband auf-

genommene Nachricht nicht weitergegeben werden konnte, ist diese Nachricht vorher stichwortartig in einem Vermerk festzuhalten.

4.2 Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Bei jedem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt muß mindestens ein Gewerbeaufsichtsbeamter über ein Eurosignal-Gerät ständig erreichbar und einsatzbereit sein. Um das zu gewährleisten, hat jede Dienststelle entsprechende Einsatzpläne aufzustellen.

Zum Bereitschaftsdienst sind in der Regel die Streifendienste und die Gewerbeaufsichtsbeamten ab Besoldungsgruppe A 9 einzusetzen.

Erhält der Bereitschaftsbeamte über das Eurosignal-Gerät ein Zeichen, so hat er sich unverzüglich bei der NBZ-GA fernmündlich zu melden. Hinsichtlich der ihm übermittelten Nachricht hat der Bereitschaftsbeamte die weiteren Maßnahmen einzuleiten; dabei muß jedoch gewährleistet sein, daß der Bereitschaftsbeamte auch weiterhin für wichtige Nachrichten erreichbar bleibt.

Die grundsätzliche Organisation der vom Bereitschaftsbeamten einzuleitenden Maßnahmen obliegt dem Amtsleiter, dabei ist mein RdErl. v. 3. 12. 1980 (SMBI. NW. 285) zu beachten.

Bei meldepflichtigen Ereignissen im Sinne des § 11 der Störfall-Verordnung und bei sonstigen besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Sinne der Nr. 1 meines RdErl. v. 3. 12. 1980 sind sofort und unmittelbar die Abteilung III meines Hauses und der Regierungspräsident anhand des „Notruf-Telefonverzeichnisses der Gewerbeaufsicht“ in Kenntnis zu setzen; auf Nr. 7.2 des vorgenannten RdErl. wird ausdrücklich hingewiesen.

Stellt der Bereitschaftsbeamte bei seinen Ermittlungen fest, daß er für den Inhalt der Nachricht örtlich nicht zuständig ist, so hat er - zweckmäßigerweise über die NBZ-GA - das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen. Das gleiche gilt auch bei übergreifender Zuständigkeit, d. h. wenn mehrere Amtsbereiche betroffen sind.

4.3 Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Landesanstalt für Immissionsschutz

Analog zu den Regelungen der Nummern 3.2, 3.3 und 4.2 für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Zentralstelle für Sicherheitstechnik und die Landesanstalt für Immissionsschutz ebenfalls einen Bereitschaftsdienst einzurichten, um bei besonderen Vorkommnissen erreichbar zu sein und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterstützen zu können. Das Nähere ist in Nr. 4 meines RdErl. v. 3. 12. 1980 (SMBI. NW. 285) geregelt.

5 Regelungen zu den Bereitschaftszeiten

5.1 Gewerbeaufsicht

Die Dienststellenleiter sind ermächtigt, dem jeweiligen Bereitschaftsbeamten Dienstbefreiung zu einem Achtel der für den Bereitschaftsdienst aufgewendeten Zeit zu gewähren. Soweit der Beamte tätig werden mußte, wird die dafür aufgewendete Zeit voll ausgeglichen.

5.2 Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht bei der Landesanstalt für Immissionsschutz

Für die zum Nachrichten- und Bereitschaftsdienst in den Arbeitsräumen der Landesanstalt für Immissionsschutz eingeteilten Bediensteten ist, soweit es sich um Angestellte handelt, eine Vereinbarung als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu treffen (§ 15 BAT). Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform. Soweit Beamte im Nachrichten- und Bereitschaftsdienst eingesetzt werden, wird von mir eine Regelung getroffen werden.

6 Vergütung entstandener Kosten

Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Bereitschaftsdienstes entstandenen Kosten (z. B. Telefongespräche) sind dem Beamten von der Dienststelle zu erstatten.

7 Schlußbestimmungen

Die bisher in den einzelnen Amtsbezirken getroffenen Absprachen mit den örtlichen Polizeidienststellen, Feuerwehren etc. über die Benachrichtigung der Gewerbeaufsichtsämter bei besonderen Vorkommnissen außerhalb der Dienstzeit können beibehalten werden, wenn dadurch das Ziel dieses RdErl., eine jederzeitige Erreichbarkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auch außerhalb der Dienstzeit sicherzustellen, nicht gefährdet wird.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Textvorschlag für den Anrufbeantworter bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. der Zentralstelle für Sicherheitstechnik

„Hier meldet sich der Anrufbeantworter

des/der

Das Amt ist z. Zt. nicht besetzt. Sie können aber eine Nachricht auf das Tonband sprechen. Betrifft Ihre Nachricht eine unaufschiebbare wichtige Angelegenheit, so rufen Sie bitte die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht in Essen, Ruf 0201/71 68 13 oder die nächste Polizeidienststelle an. Ihre Nachricht wird dann unverzüglich an den Bereitschaftsbeamten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes weitergeleitet.

Wenn Sie eine Nachricht auf das Tonband sprechen wollen, so geben Sie bitte zunächst Namen, Anschrift und Telefonnummer an, unter der Sie zu erreichen sind.

Bitte sprechen Sie jetzt (Piepton)!"

- MBI. NW. 1980 S. 2914.

285

Sofortuntersuchungen von Schadens- und Gefahrenfällen durch die Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 - III A/III B 3 8020 (III Nr. 27/80)

Zur Sofortuntersuchung von Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits-, Immissions-, Strahlen- und technischen Gefahrenschutzes ergehen folgende Regelungen:

1 Art der zu untersuchenden Schadens- oder Gefahrenfälle

Nach § 8 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, RdErl. v. 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 280), sind diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Untersuchung von Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits-, Immissions-, Strahlen- und technischen Gefahrenschutzes verpflichtet. Bei solchen Schadens- oder Gefahrenfällen kann es sich handeln um

- 1.1 Schadensfälle beträchtlichen Ausmaßes in Betrieben sowie außerhalb von Betrieben, soweit sie auf betriebliche Ursachen zurückzuführen sind;
- 1.2 Schadens- oder Gefahrenfälle durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, insbesondere wenn sie zu Gesundheitsschäden geführt haben oder wenn ein erheblicher Verdacht besteht, daß sie zu Gesundheitsschäden führen können;
- 1.3 Schadens- oder Gefahrenfälle beträchtlichen Ausmaßes außerhalb von Betrieben, wenn ein erheblicher Verdacht besteht, daß ein technisches Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes oder ein gefährlicher Arbeitsstoff im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe mit dem Schadens- oder Gefahrenfall in einem ursächlichen Zusammenhang steht;

- 1.4 Schadens- oder Gefahrenfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder mit explosionsgefährlichen Stoffen i. S. des Sprengstoffgesetzes, bei der Beförderung dieser Stoffe sowie beim Diebstahl, Fund oder Verlust dieser Stoffe.

2 Zweck der Untersuchung

Die Untersuchungen dienen der

- Ermittlung der Ursachen und des Umfangs eingetretener Schäden und/oder
- Ermittlung, wie Schäden und Gefahren sowie die Wiederholung von Schadens- oder Gefahrenfällen abgewendet werden können.

3 Ermittlungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben, wenn ihnen ein Schadens- oder Gefahrenfall beträchtlichen Ausmaßes bekannt geworden ist oder wenn sich Hinweise auf eine konkrete Gefahr ergeben, die einen Schadensfall beträchtlichen Ausmaßes befürchten lassen, sofort einen geeigneten Beamten zur Untersuchung des Falles zu entsenden; für Einsätze außerhalb der Dienstzeit gilt mein RdErl. v. 3. 12. 1980 (SMBl. NW. 280).

Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte soll sich unverzüglich einen Überblick über das Ausmaß und die Art des Schadens oder der Gefahr sowie über die mutmaßliche Schadens- oder Gefahrenursache verschaffen; dabei ist besonderes Augenmerk auf die Sicherung der an Ort und Stelle zu treffenden Feststellungen zu legen, z. B. durch Entnahme von Materialproben, die einen Hinweis auf die Schadensursache oder auf die Gefahrenquelle geben können.

Das Maß und die Intensität der Nachforschungen richten sich nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 139 b GewO, § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Besteht bei einem Schadens- oder Gefahrenfall die Möglichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung für Arbeitnehmer oder für die Bevölkerung, ist von der Gewerbeaufsicht ein Arzt hinzuzuziehen, und zwar für die Beurteilung der gesundheitlichen Situation innerhalb des Betriebes der zuständige Staatliche Gewerbearzt, für die Beurteilung der Gesundheitsgefahr durch Luftverunreinigungen außerhalb des Betriebes der zuständige Amtsarzt.

4 Einschaltung von Sachverständigen

Nach Lage des Falles sind behördliche oder sonstige Sachverständige in die Ermittlungen einzuschalten. In Frage kommen die Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS), Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen (ZfS), Chemischen Untersuchungsämter und erforderlichenfalls die Technischen Überwachungs-Vereine und andere private Sachverständige.

Ist bei Schadens- oder Gefahrenfällen die Einschaltung von Sachverständigen notwendig, so sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter primär

- die LIS für Fälle aus dem Bereich des Immissionsschutzes und
- die ZfS für Fälle aus dem Bereich des Arbeits-, des Strahlen- und des technischen Gefahrenschutzes

als sachverständige Institute heranziehen; in Fällen, in denen die Sachverständigen der LIS und der ZfS nicht oder nicht im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen, ist auf andere Sachverständige zurückzugreifen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen die Sachverständigen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang zu solchen Einsätzen heranziehen. Die hierdurch verursachten Kosten sind gegenüber den Sachverständigen von den Gewerbeaufsichtsämtern zu tragen. Soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht (vgl. § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG, § 21 Abs. 2 AtG), kann jedoch eine Erstattung der Kosten verlangt werden.

Die Mittel für die Hinzuziehung von Sachverständigen sind durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei Kapitel 07 110 Titel 526 10 nachzuweisen. So-

fern die Kosten im Einzelfall mehr als 5000,- DM betragen, ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen. Die Haushaltsmittel sind nachträglich bei mir anzufordern.

5 Einsatzregelungen für die LIS und die ZfS

Für die Inanspruchnahme der LIS oder der ZfS durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter gilt folgendes:

- 5.1 Wird bei einem Schadens- oder Gefahrenfall die LIS oder die ZfS von einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt um sachverständige Unterstützung gebeten, so entscheidet der Dienststellenleiter über den Einsatz.

Für den Einsatz außerhalb der Dienstzeit ist bereits unter Nr. 4.3 meines RdErl. v. 3. 12. 1980 (SMBl. NW. 280) die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes vorgesehen; dieser Bereitschaftsdienst ist mit Bediensteten zu besetzen, die dem Gewerbeaufsichtsamt ggf. die angeforderte Unterstützung gewähren können (Bereitschafts-Sachverständige). Die Benachrichtigung des Bereitschafts-Sachverständigen der LIS bzw. der ZfS erfolgt über die Nachrichten-Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht (NBZ-GA). Die grundsätzliche Organisation der vom Bereitschafts-Sachverständigen einzuleitenden Maßnahmen obliegt dem Dienststellenleiter.

Bei Fällen im Bereich des Immissionsschutzes, in denen eine sachverständige umweltmedizinische Beratung erforderlich ist, hat die LIS einen Arzt des Medizinischen Institutes für Umwelthygiene an der Universität Düsseldorf hinzuzuziehen.

- 5.2 Bei der LIS und der ZfS hat der Einsatz zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht Vorrang vor anderen Dienstgeschäften.

- 5.3 Der jeweilige Sachverständige begibt sich unverzüglich an den angegebenen Ort und ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Beamten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes die näheren Umstände des Falles (vgl. Nr. 3).

- 5.4 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben den Bediensteten der LIS und der ZfS die Sachverständigentätigkeit an der Schadensstelle soweit wie möglich zu erleichtern; sie haben insbesondere alle verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für eine ungehinderte Tätigkeit der Sachverständigen zu schaffen (z. B. Absperrung des Einsatzgebietes; Zutritt zu privaten Grundstücken).

- 5.5 Die LIS und die ZfS unterrichten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter so schnell wie möglich über das Ergebnis ihrer Untersuchung.

6 Bildung eines Untersuchungsstabes

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann, wenn eine enge Zusammenarbeit von Sachverständigen und Behördenangehörigen über eine gewisse Zeit zur Aufklärung eines Falles und zur Erarbeitung von Schutzmaßnahmen zweckdienlich erscheint, einen Untersuchungsstab bilden, dem auch Vertreter anderer Behörden angehören können. Für besondere Einzelfälle bleibt die Bildung eines entsprechenden Gremiums durch die Regierungspräsidenten oder durch mich unter Beteiligung von Beamten der Orts- und Mittelinstanz vorbehalten.

7 Sofortberichterstattung

- 7.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Abteilung III (Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Immissionsschutz und Umweltschutz, Kernenergie, Strahlenschutz) meines Hauses sofort und unmittelbar über Schadens- oder Gefahrenfälle i. S. der Nummer 1 zunächst fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben und anschließend schriftlich zu unterrichten (Sofortberichte).

Die jeweils zuständigen Regierungspräsidenten sind in Kenntnis zu setzen.

Im Nachgang zur ersten Meldung an das Ministerium ist aufgrund der an Ort und Stelle durchgeführten Untersuchungen über weitergehende wichtige Erkenntnisse (z. B. Ausmaß, Schwere und Ursache des Schadens- oder Gefahrenfalles unverzüglich ergänzend - gleichfalls fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben - zu berichten.

7.2 Die Sofortberichte dienen zunächst nur meiner unmittelbaren Unterrichtung. Ich beabsichtige nicht, in jedem Fall auf einen solchen Bericht hin Weisungen für die Behandlung der Angelegenheit zu erlassen. Die Berichterstattung entbindet daher nicht von der Verpflichtung, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen.

Anlage 1

7.3 Die Sofortberichterstattung ist bei fernmündlichen, telegrafischen oder fernschriftlichen Berichten unter Verwendung des Formulars nach dem Muster der Anlage 1 als Checkliste vorzunehmen; das gleiche gilt für den ergänzenden schriftlichen Bericht, dessen Nummerierung allerdings in jedem Falle der des Formulars entsprechen muß. Es können jedoch auch die Formblätter unmittelbar für die schriftliche Berichterstattung übernommen werden. Für die schriftlichen Berichte über Störfälle i. S. von § 11 Abs. 1 Nummern 1 und 2 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) sind die in meinem RdErl. v. 5. 9. 1980 (n.v.) – III B 5 – 8800.3 – vorgegebenen Formulare zu verwenden.

8 Änderung der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

§ 8 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 3. 9. 1964 (SMBl. NW. 280), erhält folgende Fassung:

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Unfallanzeigen und die Anzeigen über eine Berufskrankheit, die nach § 1552 Reichsversicherungsordnung oder nach der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721, geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3329), zu erstatten sind, auszuwerten und erforderlichenfalls Ermittlungen über die Ursachen der Unfälle und Berufserkrankungen anzustellen.

Entsprechendes gilt für Meldungen und Anzeigen, die Schadens- oder Gefahrenfälle betreffen und die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zu erstatten sind, z. B. § 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), § 2 der Schadensanzeige-Verordnung vom 5. September 1973 (GV. NW. S. 423/SGV. NW. 28). Darüber hinaus sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Untersuchung von vergleichbaren

Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits-, Immissions-, Strahlen- und technischen Gefahrenschutzes verpflichtet, von denen sie auf andere Weise Kenntnis erhalten.

9 Änderung von Verwaltungsanweisungen

Mein RdErl. vom 28. 3. 1979 (SMBl. NW. 285) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Regelmäßige Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden
– Zweimonatsberichte, Jahresberichte, sonstige Berichte –
2. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:
Die regelmäßige Berichterstattung der Gewerbeaufsicht wird wie folgt geregelt:
3. Nummer 1 und die Anlagen 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
4. In Nummer 3.2.5.4 Absatz 1 letzte Zeile ist die Zahl 6 durch die Zahl 8 zu ersetzen.
5. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Berichte über besondere Angelegenheiten

4.1 Über jeden tödlichen Arbeitsunfall ist, unabhängig davon, ob über einen Unfall ein Sofortbericht zu erstatten war, unter Verwendung des von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung herausgegebenen Formularsatzes „Untersuchungsbogen für tödliche Unfälle“ zu berichten. Der auf diesem Formularsatz angegebene Verteiler ist zu beachten.

4.2 Durch verschiedene Runderlasse ist angeordnet worden, daß zu bestimmten besonderen Angelegenheiten Sofortberichte oder Erfahrungsberichte im Rahmen der Zweimonats- oder Jahresberichte zu erstatten sind.

Regelungen dieser Art werden durch den vorliegenden Runderlaß nicht berührt.

10 Aufhebung von Verwaltungsanweisungen

Meine RdErl. v. 16. 6. 1972 (SMBl. NW. 280) und v. 13. 12. 1962 (SMBl. NW. 71112) werden aufgehoben.

Dienststelle:

Aktenzeichen:

Datum:

Vermerk:**Betr.** Sofortbericht über Schadens- oder Gefahrenfälle gemäß RdErl. v. 3. 12. 1980 (SMBL. NW. 285)**1 Eingang der Meldung beim StGAA**

1.1 Datum:

1.2 Uhrzeit:

1.3 Name des Meldenden:

1.4 Dienststelle/Firma:

1.5 Ort:

1.6 Straße/Haus-Nr.:

1.7 Telefon-Nr.:

2 Inhalt der Meldung**2.1 Firma**

Name:

Ort:

Straße/Haus-Nr.:

2.2 Betrieb

Name:

Ort:

Straße/Haus-Nr.:

Betriebsart:

betroffene Anlage/Betriebsteil:

Technologie der Anlage:

2.3 Art und Ausmaß des Schadens bzw. des Gefahrenfalles**2.3.1 Personenschaden**

Anzahl der Toten

im Betrieb:

außerhalb des Betriebs:

Anzahl der Schwerverletzten

im Betrieb:

außerhalb des Betriebs:

Anzahl der leichtverletzten, erkrankten oder in sonstiger Weise körperlich beeinträchtigten Personen

im Betrieb:

außerhalb des Betriebs:

2.3.2 Sachschaden

im Betrieb:

in der Nachbarschaft:

geschätzte Schadenshöhe:

2.3.3 Austreten gefährlicher Stoffe

Auswirkungen auf die Nachbarschaft (zusätzlich zu 2.3.1 und 2.3.2):

2.3.4 Soweit Schäden noch nicht eingetreten sind, Art und Umfang der Gefahr

2.4 Hergang des Unfalls/Schadensfalls/Gefahrenfalls

Ablauf:

Erkennbare oder wahrscheinliche Ursachen:

2.5 Weiterungen

Sind weitere Vorkommnisse zu befürchten?

Ist zu befürchten, daß Arbeitnehmer entlassen werden müssen?

3 Veranlaßte Maßnahmen

3.1 Entsendung/Eintreffen der GA zum/am Untersuchungsort

Name:

Datum:

Uhrzeit:

3.2 Sofortmaßnahmen:

3.3 Unterrichtung des Amtsleiters

Uhrzeit:

3.4 Unterrichtung des zuständigen Sachbearbeiters

Uhrzeit:

3.5 Unterrichtung des MAGS

Uhrzeit:

Name des Adressaten:

3.6 Unterrichtung des RP

Uhrzeit:

Name des Adressaten:

4 Einschaltung von Sachverständigen

(z. B. ZfS, LIS, sonstiger Sachverständiger, Polizei usw.)

Institution:

Datum:

Uhrzeit:

5 Sonstiges

Vfg.:

.....
(Unterschrift)

Hinweise:

1. Bei tödlichen Unfällen:
BAU-Untersuchungsbogen für tödliche Unfälle ausfüllen und an BAU senden
2. Bei Staubbränden bzw. Staubexplosionen:
vgl. RdErl. v. 12. 3. 1976 (SMBL. NW. 8054) - VGA 8107 -

- MBL. NW. 1980 S. 2915.

II.**Justizminister****Stellenausschreibung
für das Obergerverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
3 Stellen eines Richters / einer Richterin
am Obergerverwaltungsgericht
bei dem Obergerverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBL. NW. 1980 S. 2920.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X